

Solle, die Ablösungssumme an den frühern Berechtigten zu bezahlen und die Jagdgerechtfame wieder mit seinem Gute zu vereinigen. Dieser Anordnung bedarf es aber nicht, sofern die Kammer den von der Deputation in Betreff der Berechtigung der gegenwärtigen Gutsbesitzer zum Rückgabeantrag bei §. 1 gebrachten Abänderungsvorschlag beschließen würde. Dagegen würde diesenfalls hierher die bereits im Deputationsberichte zu §. 1 angedeutete Bestimmung gehören, daß die frühern Besitzer resp. deren Erben als der durch die unentgeltliche Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden eigentlich verletzten Theil zu entschädigen seien. Soll aber eine Sicherung dafür bestehen, daß diese Entschädigung dem verletzten Theile wirklich zukomme, so müssen zwei Fälle ins Auge gefaßt werden, der eine, wo der gegenwärtige Gutsbesitzer auf die Rückgabe der Jagd gar nicht anträgt, der andere, wo er darauf anträgt, aber die Ablösung nicht erfolgt. Für letztern Fall hat der Entwurf Vorsehung getroffen. Es muß aber auch der erstere berücksichtigt werden, damit nicht den Abänderungsvorschlag der Deputation der Vorwurf treffe, daß der Zweck des Gesetzes, die wirklich Verletzten zu entschädigen, infolge der Unterlassung des Rückgabeantrags Seiten des gegenwärtigen Besitzers vereitelt werden könne, gleichwie dem Entwurfe, wie man bei §. 1 bemerkt hat, umgekehrt der Vorwurf mit Recht zu machen ist, den Fall nicht vorgesehen zu haben, wo der früher Berechtigte den ihm nach dem Entwurfe §. 1 zugewiesenen Rückgabeantrag unterläßt und so dem nunmehrigen Gutsbesitzer die Möglichkeit benimmt, das frühere Jagdrecht wieder mit seinem Gute zu vereinigen. Die bezeichneten beiden Fälle berücksichtigt, muß man bestimmen, daß da, wo ein Besitzwechsel in einem auf fremdem Grund und Boden, früher jagdberechtigten Gute seit dem 2. März 1849 stattgefunden, der gegenwärtige Besitzer unbedingt, er mag auf Rückgabe dieser Gerechtfame nach §. 1 antragen oder nicht, sowie es mag zur Ablösung kommen oder nicht, zur Entschädigung des frühern Inhabers resp. dessen Erben mittelst Zahlung der nach §. 4a. zu berechnenden Ablösungssumme verbunden sein. Eine solche Disposition rechtfertigt sich dadurch, daß der gegenwärtige Gutsbesitzer eine frühere Gerechtfame seines Gutes wieder erwirbt, auf die er bei dem Erwerbe des Gutes, weil sie bereits davon abgekommen war, zu rechnen keinen rechtlichen Anlaß hatte.

Wird dann dieselbe abgelöst, so hat er die Ablösungssumme an den frühern Inhaber oder dessen Erben, als die eigentlich Verletzten, herauszugeben, worunter er keinen Verlust leidet; erfolgt die Ablösung aber nicht, so hat er die letztere eben deshalb zu übertragen, weil sein Gut eine Berechtigung mehr enthält. Unterläßt er aber, den Rückgabeantrag zu stellen, so ist dies seine eigene Schuld. Nun kann man zwar einwenden, daß Fälle vorkommen können, wo eine Jagdberechtigung keinen Werth habe, und daß man in diesem Falle dem Gutsinhaber ein Unrecht zufüge, wenn man ihm zumuthe, nicht nur den Rückgabeantrag zu stellen, sondern sogar die Ablösungssumme dafür an den frühern Inhaber herauszubehalten. Allein solche Fälle werden ganz vereinzelt dastehen und nur zu den seltenen Ausnahmen gehören, so daß dadurch das vorstehend behandelte, im Allgemeinen gerechte Princip der Entschädigungsleistung nicht alterirt werden kann, zumal diesenfalls auch die Ablösungssumme voraussichtlich nur eine geringe und unbedeutende sein wird. Daher hat man keinen Anstand nehmen zu müssen geglaubt, die fragliche Bestimmung auszusprechen.

Doch bleibt noch für den Fall, wo sich die frühern Besitzer oder dessen Erben zur Empfangnahme der Ablösungssummen nicht anmelden, eine Disposition übrig; auch hat man, um die Zulassung zu solchen Anmeldungen nicht allzulange auszudehnen, dafür eine entsprechende Frist aufzustellen für angemessen erachtet.

Auf vorstehende Erwägungen allenthalben Bezug nehmend, beantragt man, die Kammer wolle die Annahme des §. 16 in folgender Fassung beschließen:

„Die Besitzer von Gütern, an welche die nach §. 1 gedachten Jagdberechtigungen zurückzugeben sind, haben die frühern Inhaber, welche am 2. März 1849 diese Güter besaßen, oder deren Erben mittelst Zahlung der nach §. 4a zu berechnenden Ablösungssumme zu entschädigen, gleichviel ob die Rückgabe jener Berechtigungen, beziehentlich deren Ablösung, beantragt worden ist oder nicht.

„Diese Entschädigungssumme, auf deren Ermittlung und Feststellung die Vorschriften der §§. 6—11 Anwendung finden, ist an das Gerichtsam, worunter das betreffende Gut gehört, zu erlegen und hat das Amt darauf mit Auszahlung derselben an den frühern Gutsinhaber oder dessen Erben auf Anmeldung und nach vorgängiger Legitimation zu verfahren.

„Der Anspruch darauf verjährt binnen drei Jahren von Publication dieses Gesetzes an gerechnet. Nach Eintritt der Verjährung ist die erlegte Summe, soweit der in §. 1 gedachte Gutsbesitzer dazu beigetragen, an den Letztern oder dessen Erben zurückzugeben, alles Uebrige aber daran fällt dem Staatsfiscus zu.“

Zu §. 17.

Obwohl anfangs die im ersten Satze des Paragraphen mehr rathende (suasorische) als gesetzgeberische Sprache des Entwurfs, in der Deputation Anstoß fand, so ist man doch in Hinsicht auf den schon vorher angedeuteten Charakter der Vorlage darüber hinweggegangen und hat sich dahin vereinigt, den Paragraphen seinem ganzen Inhalte nach, wie hiermit geschieht, zur

Annahme

vorzuschlagen, zugleich aber, um der im Berichte der Deputation zu §. 1 enthaltenen Bezugnahme auf das Befugniß der Vorhabe zu entsprechen, nach den Worten auf der zweiten und dritten Zeile: „unter sich zu verständigen,“ die Einschaltung:

„dasselbe gilt von den Vorhabberechtigten“ bei der Kammer zu beantragen.

Gegen die

§§. 18, 19, 20

hat man kein Bedenken und befürwortet daher deren unveränderte

Genehmigung.

Zu §. 21.

Da es sich in dem Entwurfe um Befugnisse handelt, die, wenn sie aufgegeben oder abgelöst werden, nicht wie andere dergleichen Lasten und Dienstbarkeiten erlöschen, sondern auf eines Andern Eigenthum übergehen, so war nöthig, eine Bestimmung über diesen Uebergang, so einfach und erklärlich derselbe auch ist, zu treffen. Indessen bleibt immer eine Lücke insofern, als eine Bestimmung über den Zeitpunkt dieses Uebergangs fehlt. Ein derartiger Zusatz ist schon deswegen nöthig, weil sich daran praktische Folgen knüpfen, namentlich der Beurtheilung der Frage, welcher